

## Zu § 60 SGB V Tit. 3 RdSchr. 03o

### Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 60 Abs. 1 und 2 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 03o

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 60 SGB V Tit. 3 RdSchr. 03o – Fahrten zu ambulanten Behandlungsmaßnahmen

(1) Im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungsmaßnahmen können Fahrkosten nach Abzug des sich aus § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages nur in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse übernommen werden. Wann ein besonderer Ausnahmefall in diesem Sinne vorliegt, ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V [-> KrTrR ] festzulegen.

(2) und (3) . . .